

Markus Grass
Zollikerstrasse 191
8008 Zürich

KR-Nr. 66/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Antrag:

Es seien die einschlägigen Gesetzesnormen der Sozialhilfe dergestalt abzuändern oder allenfalls zu ergänzen, dass die Gemeinden des Kantons, dort wo sie dem Sozialhilfeempfänger seine angestammte Unterkunft nicht bezahlen, in die Pflicht genommen sind, eine Unterkunft anzubieten.

Begründung:

Die Regierung des Kantons Zürich hat die "Richtlinien" des SKöF (Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge) mit Beschluss zur rechtsgültigen Maxime, zu geltendem Recht erhoben, die besagen:

3.1. Wohnungsmiete

"Die Kosten für die Wohnungsmiete sind an Hand des Mietvertrags zu ermitteln und sind voll anzurechnen, sofern und solange keine günstigere Wohnung vermittelt werden kann."

Dazu der SKöF-Kommentar:

"In städtischen Gebieten müssen oft hohe Mietkosten von der Sozialhilfe getragen werden. Die Wohnungskosten dürfen nur dann nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden, wenn der Umzug in eine günstigere Wohnung, die verfügbar und zumutbar ist, verweigert wird."

3.2. Übrige Wohnkosten

3.2.1. Nebenkosten: Heizung, Wasser usw.

"Die Kosten für Heizung, Wasser, Treppenhaus, Hauswart o.ä. sind in voller Höhe anzurechnen."

Dazu der SKöF - Kommentar:

"Die aufgelisteten 'übrigen Wohnkosten' gelten heute unbestritten als Positionen, die bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind."

Dennoch kümmern sich die Fürsorgebehörden, wie dutzende Beispiele belegen, nicht um das geltende Recht ... das abzuändern, einen neuen Beschluss der Regierung verlangen würde, um einen "Austritt" oder eine Abweichung der anerkannten SKöF-Richtlinien zu rechtfertigen. Durch Weisungen nach Art. 21 des Sozialhilfegesetzes in Kombination mit einer vom SKöF abweichenden Mietzinslimite bringen es Fürsorgebehörden immer wieder fertig, ihre Hilfeempfänger aus ihren angestammten Wohnungen zu "werfen" ... und dies auch dann, wenn es sich bereits um angemessene Wohnungen ohne jede räumliche Reserve handelt. Nach dem Grundsatz "Wo kein Kläger, kein Richter" funktioniert diese Praxis bestens, da es 99% der Fürsorgeabhängigen nicht schaffen, Rekursarbeit zu machen und ihnen auch keine Lobby zur Seite steht.

Seit wann rechtfertigt der vermeintliche Erfolg einer Massnahme deren Unrechtmässigkeit?
- Steht "Erfolg" über dem Gesetz?

Dabei verletzt die Behörde (nebst der Limitierung der Miete sowie der Verknüpfung von Mietkosten mit Nebenkosten) auch einen 3. Punkt nach SKöF, indem sie sich gleichzeitig weigert, dem Hilfeempfänger eine eigene Wohnung anzubieten. Die Behörde lässt den (am Markt chancenlosen) Ausgesteuerten dem "freien Markt", wobei ihm unfairerweise der statistische Durchschnitt aller Wohnungen vorgezeigt wird, wohlwissend, dass dabei die Altwohnungen nie am Markt erscheinen und für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Wohnungssuche korrekterweise nur der Durchschnitt der inserierten Wohnungen massgebend sein darf, welcher, was ein Blick in die Tagespresse demonstriert, kaum tiefer liegt als die (eigenmächtig gesetzten) "Limiten". Kommt hinzu, dass der arbeits- und vermögenslose Wohnungssuchende im Normalfall keine Chance hat, einen Mietvertrag zu bekommen, sobald er nach dem Salär gefragt wird ...

Daraus folgert, dass:

- a) Selbstlimitierungen der Mietkosten, wie sie gewisse Fürsorgeämter vornehmen, unzulässig sind, ausser die Liegenschaftsverwaltungen vor Ort anbieten selber günstigere Wohnungen;
- b) eine Verquickung von Miete und Nebenkosten zur Einheit unzulässig ist. SKöF verlangt hier eine klare Trennung von Miete und Nebenkosten und betont dabei z.B. explizit die Lage in den Städten, was z. B. für Zürich, das sich hinsichtlich der besagten Praxis ganz besonders unrühmlich verhält, exemplarisch ist;
- c) Budgetkürzungen, wie sie die Fürsorgebehörden zur Durchsetzung ihrer Praxis anwenden, nur durchgeführt werden dürften, falls der Hilfeempfänger zuvor ihm angebotene zumutbare Wohnungen grundlos abgelehnt hat.

Um hier eine geordnete Rechtspraxis herzustellen, die auch dem hochheiligen Prinzip der Rechtsgleichheit entspricht, müssen die Fürsorgegemeinden in die Pflicht genommen werden, für Unterkünfte zu sorgen, falls sie die bestehende Unterkunft des Klienten nicht mehr berappen wollen.

Die jetzige Praxis ist nichts anderes als ein klammheimlicher Teilabschied, quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Hintertür aus dem SKöF-Verbund! - Sie funktioniert solange, als sich die betreffenden Abhängigen nicht dagegen wehren können. - Durch eine Schaffung eines expliziten Artikels haben sie ihre Möglichkeit, sich als Betroffene rechtlich darauf zu berufen, einen Platz zum Wohnen zu bekommen, falls sie durch erfolgte Budgetkürzung die alte Wohnung verloren haben.

Stossend ist die heutige Praxis auch darum, weil dieselben Behörden hunderte von Ausnahmen dulden!, derweil sie bei chronisch arbeitslosen Einheimischen knüppelhart sind und sich ohne Skrupel über geltendes Recht hinwegsetzen und die Rechtsgleichheitsgrundsätze völlig willkürlich verschieden interpretieren.

Dass die SKöF-Richtlinien geltendes Recht darstellen, unterstreicht auch die Regierung ausnahmslos in allen ihren Rekursentscheiden, z.B. Rekursentscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21.12.94:

"Der Regierungsrat stützt sich im Rekursverfahren auf die SKöF-Richtlinien."

Auch die Behörden der Stadt Zürich unterstreichen in einem Brief vom 5. Oktober 1995 an den Initianten die SKöF-Richtlinien mit den Worten: "Es ist klar, dass in jedem Fall die SKöF-Richtlinien gelten!" - Es ist daher schwer nachzuvollziehen, warum untergeordnete Behörden es besser "wissen" wollen. Offenbar verfügen sie über allzuviel gesetzlichen Spielraum! und über praktisch keinerlei Gegenwehr. - Das ist zu ändern.

Die Behörde beruft sich groteskerweise bei dieser erst vor drei Jahren still und leise eingeführten Praxis auf Art. 21 des Sozialhilfegesetzes, zitiert ihn hinsichtlich des Rechts, Weisungen zu erlassen, aber nur halb und opfert damit Sinn und Geist dieses Artikels, der da in voller Länge lautet:

"Die wirtschaftliche Hilfe darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers zu verbessern."

Zürich, 4. März 1996

Mit freundlichen Grüßen
Markus Grass